

DAS KLEINE GEB DRUCK TE



UND WEITER GEHT'S

1. ACE-Satzung	Seite 2
2. Leistungs- und Beitragsordnung.....	Seite 6
3. Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder (ASB Generali).....	Seite 9
4. Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACE Fahrrad-Schutzbrief (ACE-FAHRRAD-Schutzbrief 2017).....	Seite 14

1. Die ACE-Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 16. Juli 1965 gegründet, führt den Namen „ACE Auto Club Europa e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des ACE ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der ACE ist der Autoclub des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der in ihm vereinigten Gewerkschaften. Er ist sowohl national wie international tätig.
2. Als Verkehrsbund vertritt er die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Steuerpolitik, Verbraucherschutz. Der ACE setzt sich dafür ein, Mobilität sicher, sozial, umweltverträglich und wirtschaftlich zu gestalten. Er wirbt für nachhaltige zukunftsfähige Verkehrssysteme unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und unterstützt darauf gerichtete politische und kulturelle Projekte. Der ACE erbringt für seine Mitglieder Mobilitätsservice im Rahmen der Leistungs- und Beitragsordnung.

Kernbereich seiner Dienstleistungen sind

- Pannenhilfe,
- Bergen und Abschleppen sowie
- personenbezogene Hilfe und Unterstützung,
- Verkehrsrechtsschutz,
- u.a. Versicherungsleistungen (durch Gruppen und Sammel-Versicherungsverträge).

Der ACE berät seine Mitglieder in den Bereichen Touristik, Freizeit und Arbeitswege.

Der ACE ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im ACE kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum oder mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim ACE eingegangen ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beitragsrückstand,
 - d) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Verein zugehen. Die Leistungs- und Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Austritt eine bestimmte Mindestdauer der Mitgliedschaft voraussetzt.
6. Über den Ausschluss gem. § 3 Ziff. 4. d) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eine Entscheidung des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend und teilt dem Mitglied die Gründe seiner Entscheidung mit. Gibt er dem Antrag des Mitglieds statt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte gegenüber dem ACE.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ACE-Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigte Clubbeiträge festlegen.
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Für Schadensfälle, die während eines Beitragsrückstandes eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.
3. Die Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen und Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden in den offiziellen Mitteilungen des ACE bekannt gegeben.

§ 5 Organe

1. Die Organe des ACE sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
2. In Vereinsorgane, Ziff. 1. a) bis c), kann nur gewählt oder bestellt werden, wer mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied ist.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des ACE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des ACE bindend.
2. Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - d) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Revisoren, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen;
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund oder Entscheidung über den Einspruch eines vom Aufsichtsrat abberufenen Vorstandsmitglieds;
 - h) Beschlussfassung zur Auflösung des ACE und Verwendung seines Vermögens.
3. Die Hauptversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zwölf Wochen vorher im Mitteilungsblatt des ACE unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Tagungsunterlagen (Geschäftsberichte, Anträge etc.) soll mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
5. Anträge zur Hauptversammlung können von den Delegierten-versammlungen der Regionen, den Regionalausschüssen, den Regionalausschuss-Vorständen, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gestellt werden; sie müssen mindestens zehn Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den gewählten Delegierten mit der Einladung spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind mit ihrem wesentlichen Inhalt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung im Mitteilungsblatt des ACE zu veröffentlichen.
6. Zusammensetzung:
 - a) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 45 gewählten Delegierten und den 23 Mitgliedern des Aufsichtsrats.
 - b) Diese müssen jeweils Mitglied einer im DGB vereinigten Gewerkschaft sein.
 - c) Von der Bestimmung nach Buchstabe b) kann bei der Wahl der Delegierten in bis zu 20 Prozent der Fälle abgewichen werden.
 - d) Der Vorstand legt sowohl die Verteilung der Delegierten (gemäß § 6, Buchstabe a) der Satzung) als auch die Verteilung der Delegierten, die unter Abweichung von Buchstabe b) höchstens gewählt werden können, nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand vom 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede/-r Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
8. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Versammlungsleitung und beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.
9. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beschließt sie mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten können folgende Bestimmungen der Satzung geändert werden: § 1 Ziff. 1; § 2 Ziff. 1 Satz 1; § 3 Ziff. 1; § 6 Ziff. 1, Ziff. 6, Ziff. 7 Satz 2, Ziff. 9, Ziff. 12; § 7; § 8 Ziff. 5.
10. Über die Auflösung des ACE und die Verwendung seines Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten.
11. Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Der die Beschlüsse enthaltende Auszug des Protokolls ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, entweder
 - a) von wenigstens 1/3 der gewählten Delegierten,
 - b) vom Aufsichtsrat,
 - c) vom Vorstand.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Eine Ergänzung dieser Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies der Aufsichtsrat oder mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten beantragen. Innerhalb dieser Tagesordnung hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung und der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung werden spätestens vier Wochen vor Stattfinden im Mitteilungsblatt des ACE veröffentlicht. Im Übrigen gelten für den Ablauf die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus 17 Vertretern/Vertreterinnen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der in ihm vereinigten Gewerkschaften und sechs Vertretern/Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
2. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und jede DGB-Gewerkschaft haben das Recht, insgesamt 17 Vertreter/-innen in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei der DGB und die Einzelgewerkschaften zunächst jeweils einen Sitz erhalten. Die Verteilung der restlichen Sitze erfolgt unter den Einzelgewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Dabei findet das d'Hondt'sche Verfahren Anwendung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Mitgliederstärke der einzelnen Gewerkschaften ist der 31. Dezember des Jahres, das der Hauptversammlung vorangeht. Die sechs Vertreter/-innen der ACE-Regionen werden von den Delegiertenversammlungen ihrer Region in freier und geheimer Mehrheitswahl bestimmt.

3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Zwischenzeitliche Veränderungen bei den Voraussetzungen, die zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds geführt haben, sind auf die Dauer der Amtszeit ohne Einfluss. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Gewerkschaft/Region ein/-e Nachfolger/-in bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n sowie fünf weitere Präsidiumsmitglieder, davon mindestens zwei Vertreter/-innen aus den Regionen – diese bilden das Präsidium – und gibt sich eine Geschäftsordnung. Dieses Präsidium nimmt in Vertretung des Aufsichtsrats dessen Aufgaben wahr, wo dies die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmen.
5. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.
6. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne;
 - c) Entgegennahme von Prüfberichten;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung auf Vorschlag der Revisoren, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - e) Abschluss von Verträgen der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Bezüge für Wahl- und AT-Angestellte;
 - f) Vorbereitung der Hauptversammlung, Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedürfen der 3/4-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder;
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder; hiergegen hat der/die Abberufene ein Einspruchsrecht an die Hauptversammlung, die endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Aufsichtsrats an ruhen die Rechte und Pflichten des/der Abberufenen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzurufen.
 - h) Nachwahl der Revisoren;
 - i) Berichterstattung an die Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
 - j) Berufung der Antragskommission zur Hauptversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf Vorschlag durch den ACE-Vorstand.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vom Aufsichtsrat abberufen, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme ihrer Wahl.
3. Der ACE wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Erlass von Richtlinien und Wahlordnungen sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels und satzungsgemäße Vorbereitung der regionalen Delegiertenversammlungen;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats;
 - d) Vorlage von Stellenplänen, Haushaltsplänen sowie Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 6, das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören;
 - f) Beschlussfassung über Anträge auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder;
 - g) Abschluss von Tarifverträgen.
5. Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erlass der Leistungs- und Beitragsordnung;
 - b) Wirtschafts- und Finanzpläne, Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse;
 - c) langfristige Darlehen;
 - d) Ausübung von Gesellschafterrechten des ACE, wobei der Aufsichtsrat durch sein Präsidium vertreten wird;
 - e) Berufung von Fachberätern;
 - f) Abschluss von Kooperationen und Entscheidung über sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Automobilclubs, Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen.
6. Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist.
7. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von ihm/ihr bestimmte/-r Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 ACE-Kreise und ACE-Regionen

1. Es werden ACE-Kreise als Untergliederungen des ACE gebildet, die Aufgaben auf örtlicher Ebene nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung wahrnehmen. Die ACE-Kreise werden zu sechs ACE-Regionen zusammengefasst, in denen Delegiertenversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung stattfinden.
2. Die Bildung eines ACE-Kreises bedarf der Zustimmung des ACE-Vorstandes.
Die Gebiete der einzelnen ACE-Kreise werden vom ACE-Vorstand festgelegt.
3. Dem ACE-Kreis gehören alle Mitglieder an, die innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sind.
Das Mandat der gewählten Delegierten, die ihren Wohnort oder Arbeitsplatz verändert haben.
Die Teilnahme dort schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen ACE-Kreis aus.

§ 10 Delegiertenversammlung der ACE-Region

1. Die Delegiertenversammlung findet in jeder ACE-Region rechtzeitig vor einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Berichten aus dem Aufsichtsrat sowie dem Regionalausschuss;
 - b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung, wobei die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens mit Eröffnung der Hauptversammlung ein etwaiges Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben;
 - c) Wahl des die Region im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieds und dessen Stellvertreter/-in;
 - d) Antragstellung zur Hauptversammlung.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes und von ihm benannte Vertreter haben Teilnahmerecht.
4. Das Mandat der gewählten Delegierten und des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
5. Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen der ACE-Delegiertenversammlung der Region sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie die Richtlinien des Vorstandes zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung des ACE-Kreises

1. Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Delegierten-versammlung der Region, den ACE-Vorstand und den Aufsichtsrat;
 - d) Wahl des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - e) Anträge an den ACE-Vorstand auf Auflösung des ACE-Kreises;
 - f) Anträge an den ACE-Vorstand auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Region.
Der ACE-Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres die Zahl der zu wählenden Delegierten fest. Jeder ACE-Kreis ist berechtigt, mindestens eine/-n Delegierte/-n zu wählen. Als Delegierte/-r kann nur gewählt werden, wer zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied und nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig ist. Die Vorgeschlagenen müssen innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Die Mitgliederversammlungen werden im letzten Vierteljahr des Vorjahres oder dem ersten Vierteljahr des Jahres, in dem eine Hauptversammlung stattfindet, durchgeführt. Sie werden auf Anweisung des ACE-Vorstandes vom Club-Service einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in ACE LENKRAD.
Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Die Aufgaben des ACE-Kreises werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist, vom ACE-Kreisvorstand wahrgenommen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des ACE-Kreisvorstandes werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlässt.

§ 12 Regionalausschüsse

Für den Bereich der einzelnen ACE-Regionen sind Ausschüsse zu bilden. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlässt.
Die von den Regionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Regionalausschüssen berichtspflichtig.

§ 13 Mitteilungsblatt

ACE LENKRAD ist offizielles Mitteilungsblatt des ACE Auto Club Europa e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. März 2014 beschlossen.

Die geänderte Fassung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

2. Leistungs- und Beitragsordnung

Grundlage der ACE-Leistungs- und Beitragsordnung ist die ACE-Satzung, insbesondere § 2 Absatz 2 (Leistungen) und § 4 (Mitgliedsbeiträge).

I. ACE-Leistungsordnung

1. Auf die Schutzbrief-Versicherungsleistungen im ACE-Euro-Mobilschutz haben jedes ACE-Mitglied und dessen Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder Anspruch.

2. Geschützt sind alle auf das ACE-Mitglied und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder zugelassenen und in den allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder in § 1 Ziff. 2 näher beschriebenen Fahrzeuge.

Das ACE-Mitglied und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder haben auch als berechtigte Fahrer oder Insassen eines fremden Fahrzeuges der genannten Arten Anspruch auf die entsprechenden Leistungen. Dies gilt auch, wenn einem Dritten gestattet wird, unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften das Fahrzeug zu führen.

3. Der ACE-Euro-Mobilschutz gilt für Deutschland, das gesamte europäische Ausland sowie die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

4. Grundlage für die Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Generali Versicherung AG, München, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder.

5. Auf die Clubleistungen im ACE-Euro-Mobilschutz hat jedes ACE-Mitglied Anspruch.

6. Der ACE bietet seinen Mitgliedern zusätzlich einen COMFORT-Tarif an. Darin enthaltene Leistungen sind unter anderem im Schutzbriefvertrag § 1 Ziff. 1.3 f) beschrieben. Des weiteren beinhaltet der COMFORT-Tarif einen Fahrradschutzbrief. Grundlage für diese Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Roland Schutzbrief AG, Köln, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE Fahrrad-Schutzbrief.

Der ACE bietet seinen Mitgliedern im Rahmen eines Gruppen- bzw. Sammelversicherungsvertrages den Abschluss einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung bzw. einer Verkehrs-Unfallversicherung an. Grundlage für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Advocard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg, abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag. Grundlage für die Verkehrs-Unfallversicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Generali Versicherung AG, München, abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag.

Aus abgeschlossenen Sammel- oder Gruppenversicherungsverträgen ist ausschließlich der jeweilige Versicherer nach Maßgabe der gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen verpflichtet.

7. ACE-Mitglieder können eine zusätzliche ACE-Firmenmitgliedschaft abschließen. Diese gilt für den berechtigten Fahrer und für berechtigte Fahrzeuginsassen bei betrieblicher, gewerblicher, beruflicher oder dienstlicher Nutzung von Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t sowie mitgeführte Anhänger.

Dabei ist ausreichend, dass eine benannte Person der betreffenden Firma ACE-Mitglied ist. Diese Person erhält dann die ACE-Firmenmitgliedschaftsbestätigung für alle einzeln bezeichneten Firmen-Fahrzeuge. Grundlage für die Schutzbriefversicherungsleistungen der ACE-Firmenmitgliedschaft ist der zwischen dem ACE und der Generali Versicherung AG, München, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Firmen-Euro-Mobilschutz.

8. Club- und Versicherungsleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn fällige Beiträge und Versicherungsprämien in voller Höhe im Voraus bezahlt sind und kein Beitragsrückstand besteht. Ereignisse vor Beginn der Mitgliedschaft können nicht abgedeckt werden.

9. Ist bei Eintritt des Schadensfalles der fällige erste Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt, besteht für das Mitglied kein Leistungsanspruch, auch nicht im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen. Ansonsten liegt ein Beitragsrückstand im Sinne von § 4 Ziff. 2 der ACE-Satzung dann vor, wenn dem Mitglied schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt wurde und der Schadensfall nach Ablauf dieser Frist eingetreten ist, ohne dass der Mitgliedsbeitrag zwischenzeitlich vollständig bezahlt wurde. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in der Mahnung besonders hinzuweisen.





II. ACE-Beitragsordnung

1. Der ACE-Mitgliedsbeitrag einschließlich Versicherungsprämien ist jeweils am ersten Werktag eines Kalenderjahres fällig. Näheres über den Beitragseinzug regelt die vom ACE mit dem Inkasso beauftragte ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart.

2. Der ACE-Clubbeitrag und die Versicherungsprämien betragen im Kalenderjahr: (s. nächste Seite)

a) Für natürliche Personen

Clubbeitrag pro Jahr

ACE CLASSIC	inklusive ACE-Euro-Mobilschutz mit In- und Auslandsschutz, Schutz für Familien- und Lebenspartner und Clubleistungen	68,80 €
ACE CLASSIC	PLUS+ ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – <i>Single-Tarif</i> – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,00€) für alle auf das Mitglied zugelassenen Fahrzeuge	68,80 € + 65,70 € ¹
	gesamt	134,50 € 
ACE CLASSIC	PLUS+ ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – <i>Familien-/Partner-Tarif</i> – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,50€) für alle auf das Mitglied und die Familie/Lebenspartner zugelassenen Fahrzeuge	68,80 € + 86,70 € ¹
	gesamt	155,50 € 
ACE COMFORT	Beinhaltet alle Leistungen von ACE CLASSIC , inklusive Wunschwerkstatt, Fahrradschutzbrief, Beihilfe für Pannen- und Unfallhilfe weltweit, Beihilfe bei Reise-Vertragsangelegenheiten.	88,70 €
ACE COMFORT	PLUS+ ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – <i>Single-Tarif</i> – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,00€) für alle auf das Mitglied zugelassenen Fahrzeuge	88,70 € + 65,70 € ¹
	gesamt	154,40 € 
ACE COMFORT	PLUS+ ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – <i>Familien-/Partner-Tarif</i> – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,50€) für alle auf das Mitglied und die Familie/Lebenspartner zugelassenen Fahrzeuge	88,70 € + 86,70 € ¹
	gesamt	175,40 € 

b) ACE-Firmen-Mitgliedschaft

(Voraussetzung ist eine gültige ACE-Mitgliedschaft für eine natürliche Person)

ACE CLASSIC	ACE-Euro-Mobilschutz pro Firmenfahrzeug	68,80 € 45,00 € ¹
--------------------	---	--

c) Für juristische Personen

ACE-Clubbeitrag	ab	500,00 €
------------------------	-----------	-----------------

¹ Fakultative Zusatzleistung nur in Verbindung mit der Clubmitgliedschaft ACE CLASSIC oder ACE COMFORT

3. Der ACE-Clubbeitrag und die oben genannten Versicherungsprämien werden für die ersten 12 Monate, ab Beginn der ACE-Mitgliedschaft berechnet. In der darauffolgenden Beitragsperiode werden der ACE-Clubbeitrag sowie die oben genannten Versicherungsprämien bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres anteilig berechnet. Bei Austritt nach § 3 Ziff. 5 der ACE-Satzung gilt diese Regelung entsprechend. Die Mitgliedschaft kann in der Regel frühestens zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres, das auf das Eintrittsjahr folgt, gekündigt werden. Für besondere Aktionen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.
4. Die ACE-Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, der ACE-Mitgliedsbeitrag (ACE-Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden jeweils im offiziellen Mitteilungsblatt ACE LENKRAD bekannt gegeben.
5. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens, der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer ist umgehend der ACE-Zentrale/Beitrags- und Bestandswesen, unter Angabe der Mitgliedsnummer, mitzuteilen. Bei der ACE-Firmenmitgliedschaft gilt dies auch für Änderungen im Bestand oder bei den amtlichen Kennzeichen der versicherten Fahrzeuge.
6. Überweisungen, aus denen nicht Mitgliedsnummer und Name mit vollständiger Anschrift hervorgehen, werden von der Inkassobeauftragten – ACE-Wirtschaftsdienst GmbH – nicht an den ACE weitergeleitet. In diesem Falle gelten diese Zahlungen als nicht erfolgt.
7. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.
8. Die bekannten Personendaten sind zur Erfüllung unserer Vertragsverhältnisse auf Datenträger gespeichert. Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert.
9. Diese ACE-Leistungs- und Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2018.

3. Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung

für ACE-Mitglieder

Versicherer: Versicherungsunternehmen ist die Generali Versicherung AG;

Hausanschrift: Adenauerring 7, 81737 München (Fax: (089) 5121-1000; Mail: service.de@generali.com)

Natürlich ist es immer gut, das Kleingedruckte eines Vertrages zu kennen, stecken doch wichtige Dinge oft im Detail. Wir wollen Sie deshalb nicht davon abhalten, die Allgemeinen Schutzbriefbedingungen zu lesen. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen: Alle Leistungen, die im Folgenden genau beschrieben werden, erhalten Sie als ACE-Mitglied ohne Einschränkungen. Mehr noch: Nicht nur Sie allein, sondern auch Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder sind umfassend geschützt. Beim ACE steht der Mensch im Mittelpunkt – unabhängig davon, ob er alleine oder mit der Familie, ob im eigenen oder fremden Auto oder mit anderen Verkehrsmitteln unterwegs ist.

§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer, in den nachfolgenden Bestimmungen als ACE-Mitglied bezeichnet, aufgewandte Kosten.

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadensort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die Hilfeleistung nicht über den ACE organisiert beläuft sich die Kostenerstattung auf höchstens 120 € einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

1.2 Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs von der Schadensstelle

- a) zur nächstgelegenen Fachwerkstatt bzw. Altfahrzeugannahmestelle oder
- b) einen höchstens gleichweit entfernten anderen Ort und
- c) trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 75 km im Inland und 100 km im Ausland.
- d) Zusätzlich werden die Transportkosten für Haustiere, Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung bis zu 155 € erstattet, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
- e) Der Versicherer trägt zusätzlich Sicherungs- und Einstellgebühren, wenn dadurch weitere Schäden am Fahrzeug vermieden werden können, jedoch nicht, wenn das Fahrzeug von der Polizei beschlagnahmt und sichergestellt wurde.
- f) Im Tarif **ACE COMFORT** sorgt der Versicherer abweichend zu 1.3.a) innerhalb von Deutschland für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu einer vom Schadensort aus maximal 30 km entfernten frei wählbaren Werkstatt oder zu einem gewünschten in maximal gleicher Entfernung liegenden anderen Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Leistung nicht über den ACE oder dessen beauftragte Notrufzentrale organisiert, werden die Kosten maximal bis zu der Höhe übernommen, die bei der Organisation über den ACE entstanden wären.

1.4 Öffnen des Fahrzeugs / Ersatzschlüsselbeschaffung

Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und die Fahrzeugschlüssel befinden sich im Fahrzeuginneren oder wurde der Fahrzeugschlüssel verloren, sorgt der Versicherer für das Öffnen des Fahrzeugs oder ist bei Verlust bei der Beschaffung eines Ersatzschlüssels behilflich. Anfallende Kosten werden bis zu 120 € vom Versicherer getragen.

1.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 5;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des ACE-Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei einer Entfernung über 1.200 km werden die Kosten bis zur Höhe eines Fluges in der Economy Class erstattet sowie für Taxifahrten in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu 50 €. Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens gelten die Bestimmungen von Ziff. 1.7.

1.6 Pick-up-Service

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland nicht mehr fahrbereit und

- wurde der Schaden durch eine Werkstatt festgestellt und
- ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft auch am nächsten Werktag nach dem Schaden nicht möglich, sorgt der Versicherer dafür, dass das ACE-Mitglied und die berechtigten Insassen zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds gebracht werden. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.

Liegt ein Totalschaden vor – die Kosten einer Reparatur übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs im Inland am Tag des Schadens – oder bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziff. 1.7 entfällt der Pick-up-Service.

1.7 Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.5, 1.6 oder 1.9 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs am Schadensort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage, zu maximal 52 € und ab 10-jähriger ACE-Mitgliedschaft 60 € je Tag erstattet. Bei Schadensfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu 364 € (420 €) auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Die Zusatzgebühren für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation werden in voller Höhe übernommen.

1.8 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Der Versicherer trägt die Kosten für zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen der berechtigten Insassen nach Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl bis 50 € je Schadensfall.

1.9 Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziff. 1.7 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 85 € je Übernachtung und Person.

1.10 Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds.

1.11 Ersatzteile-Versand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass das ACE-Mitglied diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.12 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 14 Kalendertage.

1.13 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.14 Krankenrücktransport

Muss das ACE-Mitglied infolge Erkrankung auf einer Reise im In- und Ausland an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des ACE-Mitglieds durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese medizinisch erforderlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte, bis zu je 85 € pro Person. Können das ACE-Mitglied oder die berechtigten Insassen die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Kalendertagen erforderlich ist, trägt der Versicherer die Rückreisekosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 50 €. Der Krankenhausaufenthalt ist durch eine Bestätigung des Krankenhauses nachzuweisen.

1.15 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des ACE-Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Versicherer trägt die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 50 €.

1.16 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds und trägt die Kosten für den Rückholfahrer. Veranlasst das ACE-Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,26 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadensort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 85 € pro Person.

1.17 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer es auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des ACE-Mitglieds und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.18 Arzneimittel-Versand

Ist das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem ACE-Mitglied erstattet.

1.19 Krankenbesuch

Muss sich das ACE-Mitglied auf einer Reise infolge Erkrankung mehr als 14 Kalendertage in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 512 € je Schadensfall.

1.20 Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt

Kann das ACE-Mitglied die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Kalendertagen erforderlich ist, werden die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 50 € vom Versicherer getragen.

1.21 Hilfe im Todesfall

Stirbt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.22 Dokumenten-Service

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für die Weiterreise benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei im Ausland anfallenden Gebühren.

1.23 Zahlungsmittelverlust

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des ACE-Mitglieds her.

1.24 Reiseabbruch

Ist dem ACE-Mitglied die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise zusätzlich entstehenden Reisekosten für maximal eine Person bis zu 3.000 € je Schadensfall übernommen.

1.25 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.26 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 € je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom ACE-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.26 Reiserückruf-Service

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des ACE-Mitglieds oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

2. Versicherte Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind

- a) ein- und zweispurige motorisierte zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit bis zu nachfolgenden zulässigen Maßen inkl. Auf- und Anbauten:
 - Gesamtmasse bis 2,79 t,
 - Gesamthöhe bis 3,00 m,
 - Gesamtlänge bis 7,00 m,
 - Gesamtbreite bis 2,55 m,
 - bis 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz und
 - b) Fahrzeuge der vorgenannten Art mit mindestens 5 und max. 9 Sitzen einschließlich Fahrersitz.
Für diese gelten folgende zu a) abweichende zulässige Maße inkl. Auf- und Anbauten:
 - Gesamtmasse bis 3,49 t und
 - c) Wohnmobile. Für diese gelten jedoch folgende zu a) abweichende zulässige Maße inkl. Auf- und Anbauten:
 - Gesamtmasse bis 7,50 t
 - Gesamthöhe bis 3,20 m
- Eingeschlossen sind mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger mit höchstens einer Achse und den unter a) beschriebenen zulässigen maximalen Maßen inkl. Auf- und Anbauten.

- Mitversichert sind mitgeführte Haustiere, Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung.
- Das versicherte Fahrzeug muss sich zum Zeitpunkt des Schadenfalls ausschließlich in privatem Gebrauch befinden und den gültigen Straßenzulassungsvoraussetzungen entsprechen, zugelassen und ausreichend versichert sein.
- Das versicherte Fahrzeug muss auf das ACE-Mitglied zugelassen sein oder von diesem als berechtigter Fahrer für private Zwecke geführt werden.
- Benutzt das ACE-Mitglied im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrer/vermietetes Fahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

3. Es kann vereinbart werden, dass neben dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug des ACE-Mitglieds auch für alle weiteren Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, die auf das ACE-Mitglied und den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nicht-ehelichen Lebenspartner zugelassen sind, Versicherungsschutz besteht, soweit die weiteren Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden.

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle auf das ACE-Mitglied zugelassenen und im privaten Gebrauch stehenden Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 2 und auf fremde, nicht auf das ACE-Mitglied zugelassene Fahrzeuge der vorgenannten Art, sofern das ACE-Mitglied berechtigter Fahrer ist.

3.2 Die Bestimmung unter 3.1 gilt auch für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie dessen minderjährige Kinder.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind abgemeldete oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge, die ganz oder teilweise in gewerblicher, dienstlicher oder geschäftlicher Nutzung stehen, Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden, sowie Fahrzeuge mit roten, grünen oder Kurzzeit-Kennzeichen.

4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

5. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt die für die ACE-Mitgliedschaft genannte Adresse.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht für das ACE-Mitglied und die weiteren unter § 1, Ziff. 3.2 genannten Personen

- bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen.
- bei sonstigen Reisen auch für die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Person.

2. Alle für das ACE-Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer zu. Daneben sind auch das ACE-Mitglied sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner berechtigt, Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadensfall),

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;

1.2 vom ACE-Mitglied vorsätzlich herbeigeführt wurde. Hat das ACE-Mitglied den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,

1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

2. In Schadensfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war; in diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadenseintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;

2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadenseintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;

2.4 der Schadensort weniger als 50 km Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziffern 1.1 bis 1.4 und 1.12.

2.5 Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt keine für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Straßen und Wege befahren wurden.

§ 4 Pflichten des ACE-Mitglieds nach Schadeneintritt

1. Das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 1, Ziff. 3.2 genannten Personen haben nach Eintritt des Schadensfalls

1.1 den Schaden dem Versicherer über den ACE-Euro-Notruf unverzüglich anzuzeigen und sich mit diesem abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;

1.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei die eventuellen Weisungen des ACE oder des Versicherers zu befolgen;

1.3 dem ACE oder dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden;

1.4 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund einer Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung des ACE-Mitglieds keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte. Weist das ACE-Mitglied nach, dass es die Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt die Leistungsverpflichtung bestehen.

3. Hat das ACE-Mitglied aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat das ACE-Mitglied aufgrund desselben Schadensverlaufs neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle in Deutschland, im europäischen Ausland sowie in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Weltweiter Versicherungsschutz besteht für Leistungen nach § 1, Ziff. 1.25.

§ 6 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sind vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.

§ 7 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung ist vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.

§ 8 Klagefrist und zuständiges Gericht

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, können das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 1, Ziff. 3.2 genannten Personen den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig.

§ 9 Leistungspflicht Dritter (Subsidiarität)

Leistungs- und Entschädigungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor. Sollte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden können, so kann der Versicherungsnehmer frei wählen, bei welchem Versicherer er den Anspruch geltend macht. Insgesamt darf der Anspruch jedoch die Höhe des Gesamtschadens nicht übersteigen. Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACE Fahrrad-Schutzbrief (ACE-FAHRRAD-Schutzbrief 2017)

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ACE Fahrrad-Schutzbrief

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des ACE Fahrrad-Schutzbrief.

Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

- 24-Stunden Service
- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Bergung
- Weiter- oder Rückfahrt
- Ersatzfahrrad
- Übernachtungskosten
- Fahrrad-Rücktransport
- Fahrrad-Verschrottung
- Notfall-Bargeld

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn, des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln;
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
(Fax: 0221/8277-560; Mail: service@roland-schutzbrief.de)
im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ACE Fahrrad-Schutzbrief

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt. Sie erreichen uns über den ACE-Mitglieder-Service unter der Rufnummer **0711 530 34 35 36** oder aus dem Ausland: **Landesvorwahl von Deutschland und +49 711 530 34 35 36**.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.
2. Versicherte Person sind Sie als Inhaber der ACE-Mitgliedschaft „ACE COMFORT“, Ihr ehelicher oder nicht-ehelicher Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie berechtigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads sein, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
3. Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer versicherten Person (Ziffer 2, Satz 1) steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum einer versicherten Person stehen (z.B. Leasingräder), gehören ebenfalls zu den versicherten Fahrrädern. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder, die einer versicherten Person zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Leihräder.

§4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§5 Versicherte Leistungen des ACE Fahrrad-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 €.

5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

5.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§6 Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im ACE Fahrrad-Schutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
 - a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – über den ACE-Mitglieder-Service sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter der Rufnummer **0711 530 34 35 36** oder aus dem Ausland: **Landesvorwahl von Deutschland und +49 711 530 34 35 36**,
 - b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
 - e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom ACE Wirtschaftsdienst gegenüber dem ACE-Mitglied schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom ACE Wirtschaftsdienst gegenüber dem ACE-Mitglied schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem ACE Auto Club Europa e.V. beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus dem ACE Fahrrad-Schutzbrief verjähren nach Ablauf von drei Jahren.
Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schuttbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schuttbriefes in Vorleistung treten.



UND WEITER GEHT'S

Kontakt

ACE Auto Club Europa e.V.

Schmidener Str. 227, 70374 Stuttgart

Rufen Sie uns an: 0711 530 33 66 77

Mailen Sie uns: info@ace.de

www.ace.de